

RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2018

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Beobachtung, Beschreibung und Beurteilung der Unterrichtspraktikant/inn/en und Vertragslehrer/innen – Wiederverlautbarung
- Ergeht an:** Direktionen der allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Im Jahr 2008 wurde die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Beobachtung, Beschreibung und Beurteilung der Unterrichtspraktikant/inn/en und Vertragslehrer/innen im Bereich des Landes-schulrates für Tirol auf Grund des Ergebnisses einer Arbeitsgruppe und langjähriger Erprobung eines neuen Modells geregelt.

Aus Anlass der Bildungsreform wird in der vorliegenden Wiederverlautbarung unter Punkt 3.2.1 den Schulleitungen die Möglichkeit eingeräumt, auch die **Nichteignung von befristeten Vertragslehrpersonen für die eigene Schule** begründet festzustellen.

1. Beobachtung, Beschreibung und Beurteilung von Unterrichtseinheiten:

Die angeschlossene **Handreichung** „Beobachtung, Beschreibung und Beurteilung einer Unterrichtseinheit“ kann sowohl für Unterrichtspraktikant/inn/en als auch für befristet und unbefristet angestellte Vertragslehrer/innen verwendet werden und ist als **Angebot und Hilfestellung** gedacht, muss also nicht verpflichtend eingesetzt werden.

2. Beschreibung und Beurteilung der Unterrichtspraktikant/inn/en:

- 2.1 Die Namen jener Unterrichtspraktikant/inn/en, für die eine Beurteilung mit dem **Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg erheblich überschritten“** oder eine Beurteilung mit dem **Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“** zu diesem Zeitpunkt vorgesehen ist, müssen von der Direktion dem/der zuständigen Landesschulinspektor/in **bis spätestens 31. März**, im Ausnahmefall eines dramatischen Leistungsabfalles nach diesem Zeitpunkt auch später, längstens jedoch bis 30. April, **gemeldet** werden, um allenfalls noch einen Unterrichtsbesuch durch die Schulaufsicht und bei beabsichtigter negativer Beurteilung eine Verbesserung des Arbeitserfolgs der Lehrperson zu ermöglichen.
- 2.2 Am Ende des Unterrichtsjahres erfolgt zunächst die **verbale Beschreibung** der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten durch die Betreuungslehrer/innen mit dem **Formblatt „Beschreibung der Tätigkeit der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichts-**

- praktikanten durch den/die Betreuungslehrer/in“** anhand der darin enthaltenen vier Beschreibungskriterien gemäß § 24 Abs. 1 UPG. Diese Beschreibung ist dem Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin zur **Kenntnisnahme und Stellungnahme** vorzulegen.
- 2.3 Zusätzlich zur verbalen Beschreibung erstellt der/die Betreuungslehrer/in einen **Beurteilungsvorschlag** mit dem **Formblatt „Beurteilungsvorschlag zur Beschreibung der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten durch die Betreuungslehrerin/den Betreuungslehrer“**.
 - 2.4 Beide Unterlagen (verbale Beschreibung und Beurteilungsvorschlag) sind der Direktorin/dem Direktor zu übergeben.
 - 2.5 Die Direktion der Stammschule sammelt außerdem die **Mitteilung des zuständigen Organs der Pädagogischen Hochschule** über die erfolgreiche Teilnahme des Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule sowie die Mitteilung der Ergebnisse einer allfälligen **Schulinspektion** durch Landesschulinspektor/in bzw. Fachinspektor/in.
 - 2.6 Schließlich erfolgt die **Beurteilung** des Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin **durch den Direktor/die Direktorin der Stammschule** unter Einbeziehung aller Unterlagen und Vorschläge mit dem **Formblatt „Beurteilung der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor“**. Diese Beurteilung ist dem Unterrichtspraktikanten/der Unterrichtspraktikantin zur **Kenntnisnahme und Stellungnahme** vorzulegen (siehe Rückseite des Formblattes), wobei dieses Formblatt nicht als Bescheid oder bescheidähnliche Entscheidungsausfertigung anzusehen ist. Darüber hinaus hat der/die Unterrichtspraktikant/in das **Recht auf Einsichtnahme** in alle Beschreibungen und Mitteilungen.
 - 2.7 Die **Beurteilung** mit dem **Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“** darf nur nach **vorheriger nachweislicher Ermahnung** (in schriftlicher Form und mit nachweislicher Kenntnisnahme durch die Unterrichtspraktikantin/den Unterrichtspraktikanten) der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten **bis spätestens zwei Monate vor Ende des Unterrichtsjahres** durch die Direktion erfolgen.
 - 2.8 Das **Zeugnis über das Unterrichtspraktikum** muss spätestens innerhalb von drei Wochen nach Ende des Unterrichtspraktikums (das Unterrichtspraktikum endet mit dem Ablauf eines Jahres nach Beginn des Einführungskurses an der Pädagogischen Hochschule) ausgestellt werden. Zur Beschleunigung und Erleichterung der Abläufe wird aber um eine Vorlage des Zeugnisses **bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Unterrichtsjahres** ersucht.
 - 2.9 Mit der **Mitteilung** der von der Direktorin/dem Direktor der Stammschule festgesetzten Beurteilung **an den Landesschulrat für Tirol** ist diesem auch das von der Direktorin/dem Direktor ausgefüllte Formblatt „Beurteilung der Unterrichtspraktikantin/des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor“ zu übermitteln.
- 3. Beschreibung und Beurteilung der befristet und unbefristet angestellten Vertragslehrer/innen:**
- 3.1 Allgemeine Bestimmungen:**
 - 3.1.1 **Unterrichtsbesuche** durch den/die Direktor/in **mit anschließenden Besprechungen** bilden eine unentbehrliche Grundlage für die Beschreibung und Beurteilung des Verwendungserfolges. Die Unterlagen über Unterrichtsbesuche und Nachbesprechungen sind grundsätzlich nicht für den Landesschulrat für Tirol bestimmt und diesem daher – außer es liegt ein diesbezüglicher Auftrag vor – auch nicht vorzulegen.
 - 3.1.2 Für befristet und unbefristet angestellte Vertragslehrer/innen, die an mehr als einer Schule beschäftigt sind, übernimmt der/die **Direktor/in der Stammschule** die Aufgabe einer zusammenfassenden Beschreibung und der Erstellung eines Beurteilungsvorschlages,

allenfalls unter Einbindung von Beschreibung und Beurteilungsvorschlag der Direktionen jener Schulen, an denen der/die Vertragslehrer/in mitverwendet ist.

- 3.1.3 Der **Beurteilungszeitraum** ist das jeweils **vorangegangene Schuljahr**.
- 3.1.4 Sowohl der Bericht des Direktors/der Direktorin über den Verwendungserfolg befristet und unbefristet angestellter Vertragslehrer/innen als auch der Beurteilungsvorschlag der Direktorin/des Direktors sind dem/der Vertragslehrer/in zur **Kenntnisnahme und Stellungnahme** vorzulegen.
- 3.1.5 Die **Beurteilung** des/der befristet/unbefristet angestellten Vertragslehrers/Vertragslehrerin erfolgt schließlich unter Einbindung aller Beschreibungen und Beurteilungsvorschläge, allenfalls auch von Seiten eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin, sowie allfälliger eigener Unterrichtsbesuche **durch den zuständigen Landesschulinspektor/die zuständige Landesschulinspektorin**.
- 3.1.6 Die **Beurteilung** mit dem **Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“** (grundsätzliche Nichtbewährung) darf nur nach **vorheriger nachweislicher Ermahnung** (in schriftlicher Form und mit nachweislicher Kenntnisnahme durch die Vertragslehrperson) der Vertragslehrperson **bis spätestens zwei Monate vor Ende des Unterrichtsjahres** durch die Direktion erfolgen.
- 3.1.7 Die festgesetzten **Beurteilungen** werden der Direktion der Stammschule sowie den befristet und unbefristet angestellten Vertragslehrer/inne/n **schriftlich mitgeteilt**.

3.2 Sonderbestimmungen für befristet angestellte Vertragslehrer/innen:

- 3.2.1 Im Rahmen der begründeten Stellungnahme der Schulleitung zu den Weiterbeschäftigungswünschen befristeter Vertragslehrpersonen hat die Schulleitung im Falle einer negativen Stellungnahme die Möglichkeit, sowohl eine **Beurteilung mit dem Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“** zu beantragen (siehe Punkt 3.1.6) oder die **Nichteignung der Lehrperson für die eigene Schule** festzustellen. Diese Feststellung muss **in schriftlicher Form** mit nachvollziehbarer Begründung und darf nur nach **vorheriger nachweislicher Ermahnung** (in schriftlicher Form und mit nachweislicher Kenntnisnahme durch die Vertragslehrperson) unter Berücksichtigung schulspezifischer Gegebenheiten wie Schulprofil und Schulentwicklung und der damit verbundenen besonderen Anforderungen erfolgen. Diese schriftliche Stellungnahme ist bis spätestens 15. März an die zuständige pädagogische Abteilung beim Landesschulrat für Tirol zu übermitteln. In diesem Fall muss kein Formblatt verwendet werden, es genügt ein formloses Schreiben an die Schulbehörde.
- 3.2.2 Abgesehen von der Feststellung der Nichteignung unter Punkt 3.2.1 erstellt **der Direktor/die Direktorin der Stammschule** jedes Jahr einen **Beurteilungsvorschlag** mit dem **Formblatt „Beschreibung und Beurteilung der Vertragslehrerin/des Vertragslehrers“** und übermittelt diesen **bis spätestens 31. März**, im Ausnahmefall eines dramatischen Leistungsabfalles nach diesem Zeitpunkt auch später, längstens jedoch bis 30. April, an die zuständige pädagogische Abteilung beim Landesschulrat für Tirol.
Im ersten Dienstjahr kann der Beurteilungsvorschlag erst **bis spätestens 15. Juli** an den Landesschulrat für Tirol übermittelt werden, sofern mit Stand März das Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen“ vorgesehen ist. Wird allerdings mit Stand März eine davon abweichende Beurteilung vorgeschlagen, so muss dies bis spätestens 31. März, im Ausnahmefall eines dramatischen Leistungsabfalles nach diesem Zeitpunkt auch später, längstens jedoch bis 30. April, dem Landesschulrat für Tirol mitgeteilt werden (Beurteilungsvorschlag und verbale Beschreibung jeweils mit Formblatt).
- 3.2.3 Zusätzlich zur Erstellung eines Beurteilungsvorschlages hat der/die Direktor/in eine **verbale Beschreibung** mit dem **Formblatt „Bericht des Direktors/der Direktorin über den Verwendungserfolg von Vertragslehrer/inne/n“** anhand der darin enthaltenen vier Beurteilungskriterien vorzunehmen und dem Landesschulrat für Tirol zu übermitteln:

3.2.3.1 für das erste Dienstjahr

- **bis spätestens 31. März**, im Ausnahmefall eines dramatischen Leistungsabfalles nach diesem Zeitpunkt auch später, längstens jedoch bis 30. April wenn eine andere Beurteilung als „den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen“ vorgeschlagen wird,
- **bis spätestens 15. Juli**, wenn das Kalkül „den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen“ vorgesehen ist,

3.2.3.2 für die weiteren Dienstjahre nur dann, wenn eine **Änderung des bisherigen Beurteilungskalküls** vorgeschlagen wird, und zwar bis 31. März.

3.3 Sonderbestimmungen für unbefristet angestellte Vertragslehrer/innen:

3.3.1 Ab dem **Schuljahr 2011/12** können auch **unbefristet angestellte** Vertragslehrer/innen beurteilt werden, und zwar für den Fall, dass die zuletzt erfolgte Beurteilung nicht mehr zutreffend erscheint. Das Verfahren wird entweder auf Antrag des/der unbefristet angestellten Vertragslehrers/Vertragslehrerin oder durch den/die Direktor/in der Stammschule eingeleitet:

3.3.1.1 Der **Antrag der Lehrperson** hat bis spätestens **31. Oktober jedes Jahres** bei der Direktion der Stammschule zu erfolgen. Daraufhin hat der/die Direktor/in der Stammschule umgehend einen **Beurteilungsvorschlag** mit dem **Formblatt „Beschreibung und Beurteilung der Vertragslehrerin/des Vertragslehrers“** zu erstellen und diesen an die zuständige pädagogische Abteilung beim Landesschulrat für Tirol zu übermitteln.

Zusätzlich zur Erstellung eines Beurteilungsvorschlages hat der/die Direktor/in eine **verbale Beschreibung** mit dem **Formblatt „Bericht des Direktors/der Direktorin über den Verwendungserfolg von Vertragslehrer/inne/n“** anhand der darin enthaltenen vier Beurteilungskriterien vorzunehmen und dem Landesschulrat für Tirol zu übermitteln.

3.3.1.2 Im Falle der **Einleitung durch die Direktion** der Stammschule erstellt **der/die Direktor/in** einen **Beurteilungsvorschlag** mit dem **Formblatt „Beschreibung und Beurteilung der Vertragslehrerin/des Vertragslehrers“** und übermittelt diesen **bis spätestens 31. März**, im Ausnahmefall eines dramatischen Leistungsabfalles nach diesem Zeitpunkt auch später, längstens jedoch bis 30. April, an die zuständige pädagogische Abteilung beim Landesschulrat für Tirol.

Zusätzlich zur Erstellung eines Beurteilungsvorschlages hat der/die Direktor/in eine **verbale Beschreibung** mit dem **Formblatt „Bericht des Direktors/der Direktorin über den Verwendungserfolg von Vertragslehrer/inne/n“** anhand der darin enthaltenen vier Beurteilungskriterien vorzunehmen und dem Landesschulrat für Tirol zu übermitteln.

Die Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 11/2016, Nr. 6/2011 und Nr. 5/2011 werden hiermit ersatzlos behoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Dr. Reinhold RAFFLER
Landesschulratsdirektor

Beilagen

